

Stein

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Stein« vom 4. Dezember 1984 (GBl. v. 23.01.1985, S. 4).

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Krautheim und Gemeinde Schöntal, Landkreis Hohenlohekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stein«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 6,1 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 13. September 1983

- auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkung Marlach, die Flste. Parzelle Nr. 286, 287/ 1, 287/2, Teil des VW 8, Teile der Parzellen Geb. Nr. 111, 113, 115;
- auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Gemarkung Gommersdorf die Flste. Nr. 5659, 5659/1, 5660, 5661, 5661/1, 5662, 5662/1, 5663, 5663/1, 5664, 5665, 5665/1, 5666, 5666/1, 5667-5668, 5674-5687, 5693/1, 5694/1, 5695/1, 5696/1, 5697/1, 5699, 5700/1, 5701/1, 5702/1, 5703, 5708/1, 5709/1, 5710/1, 5716-5720, 5735-5739, 5741-5747, 5747/2, 5748, 5751, 5752/1, 5753, - 5753/1, 5764, 5765/1, 5766-5773, 5775-5786, 7903, Teile der Flst. Nr. 5451 (Weg), 5673 (Weg).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13. September 1983 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13. September 1983 im Maßstab 1 : 2 500 / 1 : 1 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt in Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Steilhanges im unteren Muschelkalk mit angrenzenden, teils extensiv landwirtschaftlich genutzten, teils ungenutzten, teils bewaldeten Flächen als Lebensstätte sonst seltener Pflanzen und Tiere sowie als markantes, charakteristisches Glied im Landschaftsbild des Jagsttales.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen; Tonwiedergabegeräte zu betreiben;
12. Hängegleiter in Bewegung zu setzen;
13. Chemikalien einzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Baumartenzusammensetzung nicht geändert wird (im Bereich der Flurstücke 5735-5739, 5741-5747, 5747/2, 5748, 5751, 5752/1, 5753, 5753/1, 7903 reiner Laubwald mit Bergahorn, Esche, Ulme, Linde, Buche, Hainbuche, Eiche, Erle, Elsbeere, Hasel als herrschende Arten, im übrigen Bereich Laubwald mit maximal einem Viertel Waldkiefernbeimengung) und keine

- fremdländischen Gehölze angebaut werden;
 - b) das Umbrechen von Grünland unterbleibt;
 - c) die Magerwiesen erhalten bleiben;
 - d) Chemikalien entsprechend der Nutzungskarte nur auf den Flurstücken Nm. 5661, 566 1/ 1, 5675-5677, Gemarkung Gornrnersdorf, Stadt Krautheim, auf der Teilfläche von Flst. Nr. 287/1 östlich von Vic. Weg Nr. 8 anschließend und auf der Teilfläche des Flst. Nr. 287/1 westlich der Markungsgrenze, Gemarkung Marbach, Gemeinde Schöntal, ausgebracht werden.
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturdenkmal »Osthang des Hesslingshofer Tales« (Ziffer 25.6) der Naturdenkmalsammelverordnung des Landratsamtes Künzelsau vom 21. Mai 1969, veröffentlicht im Amtsblatt für den Kreis Künzelsau - Hohenloher Zeitung - Nr. 124 vom 2. Juni 1969, außer Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 1984

Dr. Bulling